

**Rechtsverordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales
zur Durchführung des Bestattungsgesetzes
(Bestattungsverordnung - BestattVO)
Vom 15. September 2000**

Stand: 01.10.2010

letzte berücksichtigte Änderung: durch Verordnung des
Sozialministerium vom 13. Juli 2010 (GBl. S. 701)

Auf Grund von § 50 des Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 21. Juli 1970
(GBl. S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl.
S. 86), wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Bestattungsplätze

§ 1

Genehmigungsantrag und Unterlagen

(1) Für kirchliche Friedhöfe und private Bestattungsplätze ist der
Genehmigungsantrag (§ 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 BestattG) bei der Gemeinde,
für Gemeindefriedhöfe unmittelbar bei der Genehmigungsbehörde (§ 31 Abs.
1) einzureichen.

(2) ¹Aus dem Genehmigungsantrag müssen sich ergeben

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Grundbuchblatt sowie
die Nummern der Flurstücke und ihre Begrenzung nach dem
Liegenschaftskataster,
2. Lage und Begrenzung des Bestattungsplatzes sowie der den
katastermäßigen Grenzen des Grundstücks zugewandten
Gräberfelder,
3. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und auf
den benachbarten Grundstücken unter Angabe ihrer Nutzung,
4. die Festsetzungen von Bebauungsplänen über die Art angrenzender
Baugebiete sowie die festgesetzten Baulinien, Baugrenzen oder
Bebauungstiefen.

²Die hierzu notwendigen Planunterlagen müssen den Vorschriften für
Bauvorlagen entsprechen.

§ 2

Öffentliche Auslegung

(1) ¹Die Gemeinde hat die Planunterlagen (§ 1 Abs. 2) einen Monat öffentlich
auszulegen. ²Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche
vorher öffentlich bekannt zu machen. ³Dabei ist darauf hinzuweisen, dass

während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Bedenken vorgebracht werden können.

(2) ¹Werden gegen die Anlegung oder Erweiterung von kirchlichen Friedhöfen oder von privaten Bestattungsplätzen Bedenken vorgebracht, so gibt die Gemeinde der antragstellenden Person Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. ²Sie leitet sodann den Genehmigungsantrag mit den nicht berücksichtigten Bedenken, der Äußerung des Antragstellers und einer eigenen Stellungnahme hierzu der Genehmigungsbehörde zu. ³Die Gemeinde erklärt dabei, ob und unter welchen Voraussetzungen sie der Genehmigung zustimmt.

(3) Bei Gemeindefriedhöfen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 3

Verfahren vor der Genehmigungsbehörde

¹Die Genehmigungsbehörde kann von der antragstellenden Person weitere Unterlagen anfordern, insbesondere ein geologisches Gutachten über die Bodenbeschaffenheit und die Eignung des vorgesehenen Geländes. ²Sie entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt und dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Amt.

ZWEITER ABSCHNITT

Bestattungseinrichtungen

1. Feuerbestattungsanlagen

§ 4

Anforderungen

(1) ¹Für die Feuerbestattungsanlage muss eine Leichenhalle vorhanden sein. ²In ihr sind die Leichen bis zur Einäscherung aufzubahren.

(2) Für Leichenöffnungen, die bei den zur Feuerbestattung vorgesehenen Leichen notwendig werden, müssen geeignete Räumlichkeiten mit den hierzu erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Für Bestattungsfeierlichkeiten müssen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 5

Leiter

Der Träger der Feuerbestattungsanlage hat eine geeignete und zuverlässige Person als verantwortliche leitende Person der Feuerbestattungsanlage zu bestimmen und den Überwachungsbehörden zu benennen.

§ 6 Überwachung

(1) Die Feuerbestattungsanlage einschließlich der Leichenhalle, der Räumlichkeiten für Leichenöffnungen und Bestattungsfeierlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Betrieb unterliegen der Überwachung durch die Ortspolizeibehörde und das Gesundheitsamt (Überwachungsbehörden).

(2) ¹Die Überwachungsbehörden und deren Beauftragte sind berechtigt, zu diesem Zweck die Feuerbestattungsanlage und ihre Einrichtungen zu betreten und zu besichtigen sowie die Verzeichnisse und Unterlagen über die Feuerbestattung einzusehen. ²Die leitende Person der Feuerbestattungsanlage und das sonstige Personal sind verpflichtet, den Überwachungsbehörden und deren Beauftragten die Feuerbestattungsanlage und ihre Einrichtungen zugänglich zu machen. ³Sie sind ferner verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

2. Leichenhallen

§ 7 Leichenhallen

(1) ¹Die zur Aufbahrung der Leichen vorgesehenen Räume der Leichenhalle müssen gut lüftbar, kühl, leicht zu reinigen sowie gegen das Betreten durch Unbefugte und das Eindringen von Tieren geschützt sein. ²Diese Räume dürfen anderen Zwecken nicht dienen.

(2) Für die leitende Person der Leichenhalle und deren Überwachung gelten §§ 5 und 6 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Leichenschau

§ 8 Verhinderung der Ärztin/ des Arztes

Kann eine niedergelassene Ärztin oder ein niedergelassener Arzt, eine Anstaltsärztin oder ein Anstaltsarzt (§ 20 Abs. 2 BestattG) dem Verlangen auf Vornahme der Leichenschau aus zwingenden Gründen, insbesondere zum Schutz eines höherwertigen Gutes, nicht oder nicht unverzüglich nachkommen, so hat sie oder er das Verlangen unter Berufung hierauf abzulehnen. Ergeben sich nachträglich solche Hinderungsgründe, so ist dafür zu sorgen, dass die Leichenschau von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt vorgenommen wird; dies gilt auch für eine Ärztin oder einen

Arzt, die oder der nicht zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet ist, sich aber hierzu bereiterklärt hat.

(2) ¹Im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen oder -ärzte sind nach § 20 Abs. 4 Satz 1 BestattG nicht verpflichtet, Todesart und Todesursache, sondern lediglich den Tod festzustellen. ²Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod hat die Notärztin oder der Notarzt sofort die Rettungsleitstelle zu benachrichtigen, die die Polizei in Kenntnis setzt. ³Die Notärztin oder der Notarzt stellt den Eintritt des Todes auf dem Vordruck nach Anlage 3 fest; Blatt 1 des Vordrucks verbleibt bei der Leiche, die Durchschrift auf Blatt 2 wird einer oder einem Angehörigen der verstorbenen Person oder der Polizei ausgehändigt, Blatt 3 ist für die Unterlagen der Notärztin oder des Notarztes bestimmt.

§ 9

Vornahme der Leichenschau

(1) Wird der Ärztin oder dem Arzt das Betreten des Ortes, an dem der Tod eingetreten oder die Leichen aufgefunden worden ist, verwehrt oder wird sie oder er an der Vornahme der Leichenschau gehindert oder dabei behindert, so hat sie oder er die Ortspolizeibehörde zu verständigen, sofern sie oder er nicht unmittelbar die Hilfe einer Polizeidienststelle in Anspruch nimmt.

(2) ¹Die Ärztin oder der Arzt hat sich durch gründliche Untersuchung der entkleideten Leiche bei ausreichender Beleuchtung Gewissheit über den Eintritt des Todes zu verschaffen. ²Bei der Leichenschau sind alle Körperregionen einschließlich der Körperöffnungen, des Rückens und der behaarten Kopfhaut zu inspizieren. ³Der Zustand der Leiche und die Todesumstände sind im Einzelnen zu beschreiben (Todeszeitpunkt, Todesursache und Todesart). ⁴Die Ärztin oder der Arzt hat zu diesem Zweck nötigenfalls Auskünfte über eine dem Tod vorausgegangene Erkrankung und die Todesumstände einzuholen. Werden Auskünfte verweigert oder erkennbar unvollständig oder unrichtig erteilt, hat die Ärztin oder der Arzt die Ortspolizeibehörde zu verständigen.

(3) ¹Bei der Klassifikation der Todesart hat sich die Ärztin oder der Arzt auch auf medizinische Befunde zu stützen, die ihr oder ihm aus eigener Kenntnis zur Verfügung stehen oder durch andere Ärztinnen oder Ärzte mitgeteilt wurden. ²Ausschlaggebend für die Klassifikation der Todesart ist dabei das erste Glied der Kausalkette.

(4) Stellt die Ärztinnen oder der Arzt Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod fest oder handelt es sich um die Leiche einer unbekannt Person, hat sie oder er jede weitere Veränderung an der Leiche zu unterlassen, insbesondere von der Entkleidung der Leiche zunächst abzusehen.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau vorgenommen hat, ist verpflichtet, der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die ärztliche Bescheinigung für die Feuerbestattung ausstellt (§ 17 Abs. 1), auf Verlangen Auskunft über das Ergebnis der Untersuchungen und Erhebungen zu geben.

§ 11 Todesbescheinigung

(1) ¹Die Ärztin oder der Arzt, die oder der eine Leichenschau vornimmt, füllt den Vordrucksatz »Todesbescheinigung« gemäß der Anlage 2 (Blätter A, B und 1 bis 5) aus. ²Dieser enthält, als nicht vertraulichen Teil, die Todesbescheinigung für das Standesamt (Blatt A) und für die Ortspolizeibehörde für den Fall der Feuerbestattung (Blatt B) sowie einen vertraulichen Teil (Blätter 1 bis 5).

(2) Der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung ist der Person auszuhändigen, die für die Bestattung zu sorgen hat; ist dies nicht möglich, verbleibt er bei der Leiche.

(3) ¹Der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung ist dem Standesamt vorzulegen. ²Dieses trägt die für das Standesamt vorgesehenen Angaben ein und gibt ihn sodann zurück. ³Blatt B ist der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes zuzuleiten, wenn eine Feuerbestattung durchgeführt werden soll.

(4) Im Falle einer Erdbestattung vermerkt der Träger des Bestattungsortes auf dem nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung Tag und Ort der Bestattung.

§ 12 Vertraulicher Teil der Todesbescheinigung

(1) Die Ärztin oder der Arzt stellt den vertraulichen Teil der Todesbescheinigung (Leichenschauschein) gemäß der Anlage 2 aus.

(2) ¹Unabhängig von der festgestellten Todesart verschließt die Ärztin oder der Arzt Blatt 1 und 2 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung in dem dafür vorgesehenen Umschlag 1, Blatt 3 (Feuerbestattung) des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung in Umschlag 2 und Blatt 4 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung (Obduktion) in Umschlag 3. ²Blatt 5 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung ist für die Unterlagen der Ärztin oder des Arztes bestimmt.

(3) ¹Den Umschlag 1 übergibt die Ärztin oder der Arzt einer oder einem Angehörigen der verstorbenen Person, der Polizei oder belässt ihn bei der Leiche; die oder der Angehörige, die Polizei oder das beauftragte

Bestattungsunternehmen hat den Umschlag 1 zusammen mit dem nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung unverzüglich dem Standesamt vorzulegen. ²Die Umschläge 2 und 3 verbleiben bei der Leiche; befinden sich die Umschläge 2 oder 3 zum Zeitpunkt der Bestattung noch bei der Leiche, leitet das Bestattungsunternehmen diese Umschläge an das zuständige Gesundheitsamt weiter.

(4) ¹Liegen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor oder ist die Todesart ungeklärt, wartet das Gesundheitsamt Ergebnis der amtlichen Ermittlungen über die Todesart ab und ergänzt die von der Ärztin oder dem Arzt unvollständig ausgefüllte Todesbescheinigung. ²Die Staatsanwaltschaft unterrichtet das Gesundheitsamt unverzüglich über die festgestellte Todesart.

(5) ¹Das Standesamt trägt in den vertraulichen Teil der Todesbescheinigung die für das Standesamt vorgesehenen Angaben ein und leitet sie der für den Sterbeort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde zu. ²Postsendungen mit geöffneten Todesbescheinigungen sind mit dem Vermerk „ vertrauliche Dienstsache – Nur von einer Ärztin oder einem Arzt des Gesundheitsamtes zu öffnen“ zu versehen.

(6) ¹Das Gesundheitsamt überprüft die ärztlichen Angaben des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung. ²Soweit erforderlich, sind die Angaben durch Rückfragen zu ergänzen. ³Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau vorgenommen hat, und die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt müssen dem Gesundheitsamt auf Verlangen Auskunft über die ärztlichen Angaben des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung geben.

(7) ¹Das Gesundheitsamt archiviert die Todesbescheinigung elektronisch und übersendet dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg die vertraulichen Teile der Todesbescheinigung des vergangenen Monats bis zum Zehnten jedes Folgemonats gesammelt auf elektronischem Weg. ²Übergangsweise bis zum 31. Dezember 2011 kann eine Übermittlung mit dem Vermerk „Vertrauliche Dienstsache“ auch in Schriftform erfolgen. ³Eine Übersendung erfolgt erst nach Vorliegen der Ergebnisse von im Einzelfall vorgenommenen Obduktionen. ⁴Die Gesundheitsämter haben sicherzustellen, dass eine nachträgliche Veränderung der elektronischen Version der Todesbescheinigung ausgeschlossen und eine externe Sicherungskopie der elektronisch archivierten Todesbescheinigung erstellt worden ist. ⁵Danach kann das Original der Todesbescheinigung vernichtet werden. ⁶Die Archivierung der Todesbescheinigung muss für einen Zeitraum von 30 Jahren gewährleistet werden. ⁷Die Frist beginnt mit Ablauf des Sterbejahres.

VIERTER ABSCHNITT

Umgang mit Leichen

§ 13

Ausstellen von Leichen

(1) Leichen dürfen nicht öffentlich ausgestellt, Särge bei Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Würde gewahrt bleibt und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

§ 14

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr

(1) War die verstorbene Person bei ihrem Tode an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so hat die Ärztin oder der Arzt, soweit die Meldepflicht dies verlangt, das für den Sterbeort zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und in jedem Fall für die sofortige Einsargung der Leiche und Kennzeichnung des Sarges Sorge zu tragen. Gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.

(2) Der Sarg darf nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde geöffnet werden; sie hört zuvor das Gesundheitsamt.

(3) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau vornimmt, hat dafür zu sorgen, dass die Leichenbesorger und die Personen, die sich in der Umgebung der Leiche bis zu ihrer Überführung aufhalten, auf die Ansteckungsgefahr hingewiesen werden.

§ 15

Leichenbesorger

Personen, die gewerbsmäßig oder berufsmäßig Leichen reinigen, ankleiden oder einsargen, müssen hierbei Überkleider oder Schürzen tragen. Sie haben nach Beendigung der Tätigkeit ihre Hände und Unterarme sowie die verwendeten Geräte gründlich zu reinigen. Bei Ansteckungsgefahr (§ 14 Abs. 1 Satz 1) sind diese sowie Überkleider und Schürzen auch zu desinfizieren.

FÜNFTER ABSCHNITT

Feuerbestattung

1. Erlaubnis

§ 16

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 35 Abs. 1 BestattG) wird von der Ortspolizeibehörde des Einäscherungsorts erteilt.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn vorliegen

1. der nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung oder, bei Sterbefällen außerhalb des Landes, die Sterbeurkunde,
2. die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bekannt sind und
3. die Bescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes (§ 17), dass bei einer Untersuchung der Leiche keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod festgestellt wurden.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann weitere Unterlagen verlangen. Bei Sterbefällen im Ausland kann sie auf die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde verzichten.

(4) Die Bescheinigungen der Ortspolizeibehörde und der Ärztin oder des Arztes sind nicht erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht die Feuerbestattung genehmigt hat.

(5) Muss nach § 43 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vor der Beförderung einer Leiche in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands zum Zweck der Feuerbestattung eine zweite Leichenschau durchgeführt werden, gelten die Vorschriften in § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 17 Abs. 1 entsprechend.

§ 17

Ärztliche Bescheinigung

(1) ¹Die ärztliche Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 kann ausgestellt werden

1. von einer Ärztin oder einem Arzt des für den Sterbeort oder den Einäscherungsort zuständigen Gesundheitsamts,
2. von einer Ärztin oder einem Arzt eines gerichtsmedizinischen Instituts,
3. von einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über besondere Kenntnisse auf gerichtsmedizinischem Gebiet verfügt und von dem Gesundheitsamt zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ermächtigt worden ist, oder
4. von einer sonstigen Ärztin oder einem sonstigen Arzt, die oder der in einem anderen Bundesland zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ermächtigt ist.

²Die Untersuchung ist von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt als derjenigen oder demjenigen, die oder der die Leichenschau nach § 20 Abs. 1 BestattG durchgeführt hat, vorzunehmen.

(2) Für das Ausmaß der Untersuchung der Leiche gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. Die Ärztin oder der Arzt holt nötigenfalls Auskunft bei der Ärztin oder dem Arzt ein, die oder der die Leichenschau vorgenommen hat.

(3) In Zweifelsfällen kann die Ärztin oder der Arzt die Ausstellung der Bescheinigung von dem Ergebnis einer Leichenöffnung abhängig machen.

(4) ¹Ergeben sich bei der Untersuchung der Leiche Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder ist die Todesart ungeklärt, so hat die Ärztin oder der Arzt sofort eine Polizeidienststelle zu verständigen. ²Die Ärztin oder der Arzt hat, soweit ihr oder ihm das möglich ist, dafür zu sorgen, dass an der Leiche und deren Umgebung bis zum Eintreffen der Polizei keine Veränderungen vorgenommen werden.

2. Durchführung der Feuerbestattung

§ 18 Verzeichnis

(1) Die Verwaltung der Feuerbestattungsanlage führt über die zur Feuerbestattung eingelieferten Leichen ein Einlieferungsverzeichnis, aus dem sich der Name der verstorbenen Person, des Einlieferers und der Tag der Einlieferung ergeben müssen.

(2) Über die in der Feuerbestattungsanlage vorgenommenen Einäscherungen ist ein Einäscherungsverzeichnis zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Nummer der Einäscherung,
2. Name und Vorname der verstorbenen Person,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Sterbedatum und Sterbeort,
5. letzter Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthaltsort,
6. Tag der Einäscherung,
7. Empfängerin oder Empfänger der Asche (Übersendung, Übergabe oder Aushändigung nach § 22).

(3) Das Einlieferungsverzeichnis und das Einäscherungsverzeichnis können zusammengefasst werden.

§ 19 Sargmaterialien

(1) Die zuständige Behörde kann für Särge zum Zweck der Erdbestattung auch andere dem Holze gleichwertige Materialien zulassen, wenn eine würdige und pietätvolle Gestaltung der Särge gewährleistet ist und diese so beschaffen sind, dass bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder

des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird, die Verwesung der Leiche und des Materials innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht wird, keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Serge zur Bestattung in Grüften dienen, und bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen Emissionen entstehen.

(2) ¹Einäscherungssärge dürfen nur aus Vollholz, das keine Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel und halogenorganische Verbindungen enthält, bestehen.

²Für Beschläge, die Auskleidung von Särgen, Sargbeigaben und die Totenkleidung dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die erwarten lassen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht hervorgerufen werden und Gefahren für das Personal oder Beschädigungen der Feuerbestattungsanlage nicht zu befürchten sind. ³Insbesondere dürfen hierbei keine Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel, halogenorganische Verbindungen und Schwermetalle enthalten sein. ⁴Andere Materialien dürfen eingesetzt werden, sofern die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Emissionen luftfremder Stoffe, Ascherückstände und der allgemeinen Eignungsvoraussetzungen durch Gutachten einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachgewiesen wird.

§ 20 Einäscherung

(1) ¹In dem Verbrennungsraum darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. ²Mit Einwilligung der Angehörigen kann die Leiche eines Kindes bis zum vollendeten ersten Lebensjahr zusammen mit der Leiche der Mutter oder des Vaters eingeäschert werden.

(2) ¹Vor der Einäscherung ist ein Kennzeichen mit der jeweiligen Nummer des Einäscherungsverzeichnisses und der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage in den Verbrennungsraum einzubringen. ²Das Kennzeichen muss hitzebeständig sein.

(3) Nach der Einäscherung ist die Asche der verstorbenen Person mit dem Kennzeichen nach Absatz 2 in einer Urne zu sammeln.

3. Urnen

§ 21 Beschaffenheit

(1) Die Urne muss aus festem Material sein. Sie ist sofort zu verschließen.

(2) Die Urne muss äußerlich an geeigneter Stelle wie folgt dauerhaft gekennzeichnet sein:

1. Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage,

2. Nummer des Einäscherungsverzeichnisses,
3. Name und Vorname der verstorbenen Person,
4. Geburtsdatum,
5. Sterbedatum.

§ 22 Weitergabe

(1) ¹Die Urnen werden von der Feuerbestattungsanlage unmittelbar an den zur Beisetzung der Aschen vorgesehenen Bestattungsort übersandt. ²Satz 1 gilt nicht für Fälle, in denen die Urnen zum Zweck einer Trauerfeier an eine andere Gemeinde überführt werden sollen. ³Die Urnen müssen danach unmittelbar an den zur Beisetzung vorgesehenen Bestattungsort übersandt werden

(2) ¹Die Urnen können auf Wunsch der Angehörigen der verstorbenen Person einem von diesen beauftragten Bestattungsunternehmen zur Beförderung nach einem Bestattungsort übergeben werden. ²Das Bestattungsunternehmen muss die Urne unverzüglich dorthin überführen und sie einer zur Entgegennahme befugten Person aushändigen; es darf die Urne nicht anderen Personen aushändigen. ³Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Den Angehörigen der verstorbenen Person oder deren Beauftragten darf die Urne nur dann ausgehändigt werden, wenn sie eine Ausnahmegenehmigung zur Beisetzung der Asche an anderen Orten gemäß § 33 Abs. 1 und 3 BestattG vorlegen. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen zulassen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Urnen dürfen von der Feuerbestattungsanlage nur weitergegeben werden, wenn Gewähr leistet ist, dass sie am vorgesehenen Ort beigesetzt werden können.

§ 23 Beisetzung

(1) Die Aschen Verstorbener können auf Bestattungsorten in Erdgrabstätten, Urnengrabstätten und sonstigen Urnenstätten beigesetzt werden.

(2) ¹Für jede Urne ist eine Einzelbeisetzungsstelle zur Verfügung zu stellen. ²Werden Aschen mehrerer Verstorbener in einer gemeinsamen Urnenstätte beigesetzt, so muss der Träger des Bestattungsortes Vorsorge treffen, dass die Asche einer verstorbenen Person jederzeit aufgefunden werden kann.

SECHSTER ABSCHNITT

Leichenbeförderung

§ 24 Leichenpass

(1) Der Leichenpass (§§ 44 und 45 BestattG) muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname der verstorbenen Person,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Sterbedatum und Sterbeort,
4. Beförderungsmittel,
5. Absendeort, Beförderungsweg und Bestimmungsort.

(2) ¹Bei Beförderungen in das Ausland muss der Leichenpass folgenden Vermerk tragen: »Da diese Leichenbeförderung ordnungsgemäß genehmigt ist, werden alle Staaten, auf deren Hoheitsgebiet die Beförderung stattfinden soll, gebeten, den Transport frei und ungehindert passieren zu lassen.«

²Dieser Vermerk und der zum Verständnis der sonstigen Angaben vorgesehene Text sind in englischer und französischer Sprache zu wiederholen.

(3) Macht ein ausländischer Staat, mit dem keine Vereinbarung über die Leichenbeförderung besteht, die Beförderung auf seinem Hoheitsgebiet von weiteren Angaben abhängig, so sollen diese, soweit tunlich, in den Leichenpass aufgenommen werden.

(4) Ein Leichenpass für die Beförderung einer aus dem Ausland überführten Leiche darf nur erteilt werden, wenn ein Leichenpass des Absendestaates vorgelegt wird.

§ 25 Särge

(1) ¹Leichen dürfen in andere Gemeinden nur in verschlossenen abgedichteten Särgen mit ausreichend hoher saugfähiger Bodenlage befördert werden. ²Soweit hierfür kein Holzsarg verwendet wird, muss der Sarg aus reinigungsfähigem und desinfektionsfähigem Material bestehen. ³Bei Wiederverwendung ist nach jedem Gebrauch eine gründliche Reinigung und Desinfektion vorzunehmen. ⁴§ 14 bleibt unberührt.

(2) ¹Werden Leichen in das Ausland befördert, muss der Holzsarg einen Innensarg aus Zink enthalten oder mit Zinkblech ausgekleidet sein. ²Wird ein Innensarg verwendet, so ist dessen Boden mit einer ausreichend hohen Schicht aufsaugender Stoffe zu bedecken.

§ 26 Transportbegleitende Person

¹Jede Leiche muss bei der Beförderung im Straßenverkehr in andere Gemeinden von einer zuverlässigen Person begleitet werden. ²Die transportbegleitende Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

1. die notwendigen Beförderungsunterlagen (§ 46 Abs. 1 BestattG) mitgeführt werden,
2. die Beförderung zügig erfolgt,
3. der Sarg während der Überführung geschlossen bleibt und nicht ohne zwingenden Grund von dem Fahrzeug herabgenommen wird,
4. die Leiche am Bestimmungsort unverzüglich der Bestattung zugeführt wird, wenn sie zu diesem Zweck dorthin überführt worden ist,
5. die Personen, denen die Leiche übergeben wird, gegebenenfalls auf eine Ansteckungsgefahr (§ 14 Abs. 1 Satz 1) hingewiesen werden.

§ 27 Leichenwagen

(1) Leichenwagen (§ 47 Abs. 3 BestattG) müssen nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie müssen würdig gestaltet sein.
2. Der Laderaum muss umschlossen, verschließbar und vom Fahrerraum getrennt sein.
3. Der Boden des Laderaums muss so beschaffen sein, dass die aus einem Sarg austretende Flüssigkeit nicht in das Freie gelangt.
4. Der Laderaum einschließlich aller Einbauten muss abwaschbar sowie für eine Desinfektion geeignet sein.
5. Der Sarg muss so befestigt werden können, dass er sich während der Fahrt nicht verschiebt.

(2) Der Laderaum des Leichenwagens ist gründlich zu reinigen, wenn aus dem Sarg Flüssigkeit ausgetreten ist. Bei Ansteckungsgefahr (§ 14 Abs. 1 Satz 1) ist er auch zu desinfizieren.

§ 28 Sonderbestimmungen

(1) Die §§ 24 bis 27 sind nicht anwendbar, soweit internationale Vereinbarungen etwas anderes bestimmen.

(2) Die §§ 25 und 26 gelten nicht für die Bergung von Leichen und die Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle weg. Soweit möglich, ist hierfür ein geeigneter Transportsarg zu benutzen, der nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen und bei Ansteckungsgefahr (§ 14 Abs. 1 Satz 1) auch zu desinfizieren ist.

SIEBTER ABSCHNITT

Sonstiges

§ 29

Verbleib der Bestattungsunterlagen

- (1) Die Bestattungsunterlagen für die Erdbestattung (§ 38 BestattG) sind von dem Träger des Bestattungsortes für die Dauer der Ruhefrist aufzubewahren.
- (2) Die Erlaubnis zur Feuerbestattung ist von dem Träger der Feuerbestattungsanlage mindestens 15 Jahre aufzubewahren.

§ 30

Ausgrabung von Leichen

Die Erlaubnis zur Ausgrabung einer Leiche ist im Benehmen mit dem Gesundheitsamt zu erteilen. Ihre Erteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Person das Einverständnis des Trägers des Bestattungsortes mit der Ausgrabung nachweist.

§ 31

Zuständige Behörde

- (1) Zuständige Behörde im Sinne von § 3, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BestattG ist die untere Verwaltungsbehörde.
- (2) Zuständige Behörde im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 17 BestattG ist die Baurechtsbehörde.
- (3) Im Übrigen ist zuständige Behörde im Sinne des Bestattungsgesetzes die Ortspolizeibehörde.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 3 Nr. 1 BestattG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Ärztin oder Arzt entgegen § 8 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Leichenschau von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt vorgenommen wird, entgegen § 9 Abs. 1, 2 oder 3 die Leichenschau nicht ordnungsgemäß durchführt, entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die Umschläge nicht verschließt, entgegen §§ 10 oder § 12 Abs. 6 Satz 3 die Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder entgegen § 11 Abs. 1 S. 1 oder § 12 Abs. 1 die Vordrucke nicht vollständig ausfüllt,
2. als Angehörige oder Angehöriger der verstorbenen Person entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 den ihr oder ihm übergebenen Umschlag

- 1 zusammen mit dem nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung nicht unverzüglich dem Standesamt vorlegt,
3. als Beauftragte oder Beauftragter eines Bestattungsunternehmens entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 die Umschläge 2 oder 3 nicht an das zuständige Gesundheitsamt weiterleitet,
4. entgegen § 13 Abs. 1 Leichen öffentlich ausstellt oder Särge bei Bestattungsfeierlichkeiten öffnet,
5. als Angehörige oder Angehöriger der verstorbenen Person oder als Beauftragte oder Beauftragter eines Bestattungsunternehmens entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Urnen anderen aushändigt,
6. als Verantwortliche oder Verantwortlicher den Angehörigen der verstorbenen Person oder deren Beauftragten die Urne ohne Ausnahmegewilligung nach § 22 Abs. 3 S. 1 und 2 aushändigt,
7. als Angehörige oder Angehöriger der verstorbenen Person oder dessen Beauftragte den Vorgaben der erteilten Ausnahmegewilligung nach § 22 Abs. 3 S. 1 und 2 zuwiderhandelt,
8. bei der Leichenbevölkerung in andere Gemeinden seinen Verpflichtungen nach § 25 zuwiderhandelt,
9. als transportbegleitende Person den Verpflichtungen nach § 26 Satz 2 Nr. 1 bis 4 zuwiderhandelt,
10. den Vorgaben nach § 27 über die Anforderungen an einen Leichenwagen zuwiderhandelt.

ACHTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 10. Dezember 1970 (GBl. S. 521) außer Kraft.

Stuttgart, den 13. Juli 2010

Dr. Stolz

Information für die Ärztin/den Arzt

Die Feststellung des Todes und die Durchführung der Leichenschau stellen häufig die letzte ärztliche Maßnahme an der verstorbenen Person dar. Hierfür gelten dieselben Sorgfaltspflichten wie bei lebenden Personen. Bei etwaigen Kollisionen mit den Interessen anderer Personen – seien dies Angehörige, andere Ärztinnen oder Ärzte oder Polizeibeamte – hat die Ärztin oder der Arzt grundsätzlich die Interessen der verstorbenen Person an einer sorgfältigen und objektiven Leichenschau wahrzunehmen. Mit der Ausstellung der Todesbescheinigung werden die Weichen gestellt, ob die Leiche zur Bestattung freigegeben wird oder ob weitere Ermittlungen im Hinblick auf einen nicht natürlichen Tod oder eine ungeklärte Todesart erforderlich sind. Von der sorgfältigen Todesbescheinigung hängt auch die Qualität der Todesursachen-Statistik ab.

Durchführung der Leichenschau

Wenn nicht von vornherein Anhaltspunkte für eine nicht natürliche Todesart vorliegen, hat die Ärztin oder der Arzt die unbedeckte Leiche von allen Seiten und bei ausreichender Beleuchtung in Augenschein zu nehmen. Eine Leichenschau im Freien sollte nicht erfolgen. Eine Teilbesichtigung der Leiche ist auf keinen Fall zulässig. Steht die Ärztin oder der Arzt Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod fest oder handelt es sich um die Leiche einer unbekannt Person, hat sie/er jede (weitere) Veränderung an der Leiche zu unterlassen, insbesondere von der (weiteren) Entkleidung der Leiche zunächst abzusehen. Dabei handelt es sich nicht um eine unbekannt Person, wenn diese identifizierbar verstorben ist.

Die Qualifizierung der Todesart als natürlich, nicht natürlich oder ungeklärt entscheidet über weitere erforderliche Maßnahmen, insbesondere über die Meldepflicht bei der Polizei.

Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod

Hat die Ärztin oder der Arzt Zweifel, dass die Person eines natürlichen Todes gestorben ist, dann hat sie/er die Kategorie "Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod" anzukreuzen, wenn der Tod durch Unfall, Selbsttötung, durch strafbare Handlung, sonstige Gewalteinwirkung (z.B. Sturz), Vergiftung und bei Verdachtsfällen der vorgenannten Kategorien oder unerwartet während oder kurz nach ärztlichen Eingriffen eingetreten ist. Für den nicht natürlichen Todesfall nach ärztlichem Eingriff muss mindestens ein entfernter Anhaltspunkt (z.B. ein ärztlicher Kunstfehler oder ein sonstiges Verschulden des behandelnden Personals) vorliegen.

Todesart ungeklärt

Eine ungeklärte Todesart wird dann angenommen, wenn keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erkennbar sind, die Todesursache nicht bekannt ist und trotz sorgfältiger Untersuchung und Einbeziehung der Vorgeschichte keine konkreten Befunde einer lebensbedrohlichen Krankheit vorliegen, die einen Tod aus krankhafter natürlicher Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären.

Obduktion

Wird eine natürliche Todesart attestiert, so kann bei Vorliegen berechtigter Interessen und der rechtlichen Voraussetzungen (Zustimmung der oder des Verstorbenen zu Lebzeiten oder der Hinterbliebenen nach Aufklärung) von den totensorgeberechtigten Hinterbliebenen, von behandelnden oder aus wissenschaftlichen Gründen interessierten Ärztinnen und Ärzten oder von Versicherungsgesellschaften eine Obduktion in Auftrag gegeben werden. Dieselben Voraussetzungen gelten für eine Obduktion in Fällen mit Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod oder bei ungeklärter Todesart, wenn die Staatsanwaltschaft keine gerichtliche Obduktion angeordnet hat und die Leiche freigegeben ist.

Dokumentation

Bei der Feststellung eines natürlichen Todes ist der konkrete Befund in der vorgesehenen Spalte der Todesbescheinigung -vertraulicher Teil- zu dokumentieren, bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod sind diese ebenso dort anzuführen.

Verständigung der Polizei

Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder ist die Todesart ungeklärt oder handelt es sich um die Leiche einer unbekannt Person, so hat die Ärztin oder der Arzt unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

*)

Hinweise zur Todesbescheinigung

Der Formularsatz für die Todesbescheinigung umfasst:

- einen nicht vertraulichen Teil (Blatt A und B)
- einen vertraulichen Teil (Blatt 1 bis 5)
- drei Umschläge

Es wird gebeten, die Formulare in Blockschrift und mit Kugelschreiber auszufüllen.

Todesbescheinigung - nicht vertraulicher Teil -

Beim Ausfüllen des nicht vertraulichen Teils ist zu beachten, dass nach Ausfüllen des Feldes für Personalangaben Blatt A und B des nicht vertraulichen Teils vom vertraulichen abgetrennt wird. Die restlichen Rubriken des nicht vertraulichen Teils sind daraufhin vollständig auszufüllen. Der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung wird nach dem Ausfüllen den Angehörigen zur Vorlage beim Standesamt (Blatt A) und zur Übermittlung an die Ortpolizeibehörde im Falle einer Feuerbestattung (Blatt B) übergeben.

Todesbescheinigung - vertraulicher Teil -

Die amtliche Todesursachenstatistik wird nach den Regeln der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchgeführt. Im diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass der Krankheitsablauf unter "Todesursache/Klinischer Befund" (Nummer 4) in seiner Kausalkette angegeben wird.

Für die Qualität der Todesursachen-Statistik ist das Ausfüllen der Spalte "Zeitraum zwischen Beginn der Krankheit und Tod" von großer Bedeutung.

Weitere Angaben zu der "Unvermeidbar zum Tode führenden Krankheit" sowie den "Anderen wesentlichen Krankheiten" im Sinn einer Multi-Morbidität können unter Nummer 5 "Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache" genannt werden.

Nachdem alle Exemplare des vertraulichen Teils (Blatt 1 bis 5) ausgefüllt und unterzeichnet sind, werden Blatt 1 und 2 abgetrennt, einmal in der Mitte gefaltet und so in den anhängenden Fensterbriefumschlag 1 eingelegt, dass die Personalangaben sichtbar sind. Dieser Umschlag wird von der Ärztin oder dem Arzt persönlich verschlossen. Die Ärztin oder der Arzt übergibt den Umschlag 1 einem Angehörigen der oder des Verstorbenen, der Polizei oder belässt ihn bei der Leiche. Die oder der Angehörige, die Polizei oder das beauftragte Bestattungsunternehmen hat diesen Umschlag 1 zusammen mit dem nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung unverzüglich dem Standesamt vorzulegen. Dieses trägt die notwendigen Daten in das hierfür vorgesehene Feld ein und bestätigt die Eintragungen durch Stempel und Unterschrift des Standesbeamten unterhalb des auszufüllenden Feldes auf dem Umschlag, Blatt 3 (Doppel für die Feuerbestattung für die Ärztin oder den Arzt, welcher die Bescheinigung nach § 17 BestattVO ausstellt) wird im Umschlag 2 verschlossen und bei der Leiche beiliegen.

Das Doppel für die Obduktion (Blatt 4) wird in Umschlag 3 gelegt. Dieser Umschlag wird ebenfalls von der Ärztin oder dem Arzt persönlich verschlossen und verbleibt bei der Leiche. Auch bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod bzw. ungeklärter Todesart wird das noch unvollständig ausgefüllte Doppel für die Obduktion (Blatt 4) in Umschlag 3 verschlossen, da Blatt 4 der Information der Obduzentin oder des Obduzenten dient. Blatt 5 des vertraulichen Teils ist für die Unterlagen der Ärztin oder des Arztes bestimmt.

Fußnoten

- *) Gemäß Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2010 (GBl. S. 701) gilt folgende Übergangsregelung: "Die mit der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Bestattungsverordnung vom 14. Februar 2002 (GBl. S. 127) zum 1. März 2002 als Anlagen 1 bis 5 eingeführten Anlagen dürfen bis 31. Dezember 2010 verwendet werden."

Todesbescheinigung – nicht vertraulicher Teil –	Blatt A: Standesamt	Zubehörendes bitte ankreuzen oder ausfüllen: <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------	--

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname		Ort und Unterschrift des Standesbeamten der Todesbescheinigung		Standesamt	
Straße, Hausnummer				Ortsort (bezogen auf Standesamt Nr.)	
P.L.Z., Wohnort, Kreis				Ortsort (bezogen auf Standesamt Nr.)	
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Alter	Sexualität
	Tag	Monat	Jahr		
Sterbortpunkt	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Geschlecht
	Tag	Monat	Jahr		
Falls Sterbortpunkt nicht bestimmbar: Datum der Leichenaufindung		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit

Achtung! Vor dem weiteren Ausfüllen bitte unbedingt den nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung (Blatt A und Blatt B) abtrennen!

Falls Sterbortpunkt nicht bestimmbar: - mit Sicherheit noch geklärt	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> nach eigenen Feststellungen	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten
	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten		
- Tod durch Arzt oder Arzt festgestellt		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	

2. Identifikation

<input type="checkbox"/> auf Grund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
---	---	---	--

3. Ort des Todes

<input type="checkbox"/> Sterbeort	Ort, Hausnummer, Name des Bestattungsinstituts
<input type="checkbox"/> Auffindungsort (falls nicht Sterbeort)	P.L.Z., Ort, Kreis

4. Warnhinweise

Inlektionsgefahr	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Herzschrittmacher	<input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. Totbestand gemäß § 16e des Chemikaliengesetzes)
------------------	---	-------------------	--

5. Todesart

<input type="checkbox"/> natürlicher Tod	(Wenn konkrete Befunde für eine lebensbedrohliche Krankheit bekannt sind, die einen Tod aus krankhafter Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären)
<input type="checkbox"/> Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod	(Tod durch Unfall, Selbsttötung, Tod durch strafbare Handlung, sonstige Gewaltwirkung (z.B. Sturz, Vergiftung und bei Verdachtsfällen der vorgenannten Kategorien oder bei unerwartetem Tod während oder kurz nach ärztlichen Eingriffen)
<input type="checkbox"/> Todesart ungeklärt	(Eine ungeklärte Todesart wird dann angenommen, wenn keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erkennbar sind, die Todesursache nicht bekannt ist und trotz sorgfältiger Untersuchung und Erhebung der Vorgeschichte keine konkreten Befunde einer lebensbedrohlichen Krankheit vorliegen, die einen Tod aus krankhafter natürlicher Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären)
<input type="checkbox"/> Polizei informiert	(bei Anhaltspunkten für nicht natürlichen Tod bzw. ungeklärter Todesart)

6. Zusatzangaben bei Totgeburten (Totgeborene oder in der Geburt verstorbene Leibesfrüchte von mindestens 500 g)

<input type="checkbox"/> als totes Leibesfrucht geboren	<input type="checkbox"/> in der Geburt verstorben	Gewicht der Leibesfrucht	g
---	---	--------------------------	---

Ärztliche Bescheinigung	
Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die obigen Angaben nach bestem Wissen.	
Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenbesichtigung	Unterschrift und Stempel der Ärztin oder des Arztes

Die Entscheidung ist erfolgt am	at
Stempel	Die Veranlassung des Bestattungsgeschehens
Diese Todesbescheinigung ist vom Träger des Bestattungsgeschehens für die Dauer der Ruhezeit aufzubewahren.	

Die Todesbescheinigung wird für die Überführung in eine Leichenhalle oder an einen anderen Ort sowie für die Bestattung benötigt. Sie muss dem Standesamt vorgelegt und danach im Falle der Erdbestattung der Verwaltung des Bestattungsgeschehens übergeben werden.

Bei der Anmeldung des Sterbefalles bringen Sie bitte möglichst Geburtsurkunde und Heiratsurkunde, einen Auszug aus dem Familienbuch, bei aufgelöster Ehe das Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde des erstverstorbenen Ehegatten sowie den Personalausweis des Verstorbenen zum Standesamt mit. Bei fremdsprachigen Urkunden und Urteilen ist eine Übersetzung beizufügen.

*)

Todesbescheinigung – nicht vertraulicher Teil –	Blatt B: Ortspolizeibehörde (Friedbestattung)	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen <input checked="" type="checkbox"/>
--	--	--

1. Personalangaben

Name ggf. Geburtsname, Vorname		Stempel und Unterschrift des Standesamtes/ der Standesbeamten		Standort	
Staat, Hausnummer				Sterbetafel beschriftet, Sterbetafel-Nr.	
PLZ, Wohnort, Kreis				Friedhofsgemeinde, Vorname des	
Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr	Alter
Sterbzeitpunkt		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit
nach Sterbzeitpunkt nicht bestimmbar: Datum der Leichenauffindung		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit
				Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	

Achtung! Vor dem weiteren Ausfüllen bitte unbedingt den nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung (Blatt A und Blatt B) abtrennen!

Falls Sterbzeitpunkt nicht bestimmbar: - mit Sicherheit noch gelebt	Tag	Monat	Jahr	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> nach eigenen Feststellungen	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten
- Tod durch Arztin oder Arzt festgestellt	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	

2. Identifikation

<input type="checkbox"/> auf Grund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
---	--	--	--

3. Ort des Todes

<input type="checkbox"/> Sterbeort	Staat, Hausnummer, Straße des Wohnortes (ggf. PLZ)
<input type="checkbox"/> Auffindungsort (falls nicht Sterbeort)	PLZ, Ort, Kreis

4. Warnhinweise

Infektionsgefahr	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Handschriftmacher	<input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. Tatbestand gemäß § 15c des Chemikaliengesetzes)
------------------	---	-------------------	--

5. Todesart

<input type="checkbox"/> natürlicher Tod	(wenn konkrete Befunde für eine lebensbedrohliche Krankheit bekannt sind, die einen Tod aus krankhafter Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären)
<input type="checkbox"/> Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod	(Tod durch Unfall, Selbsttötung, Tod durch strafbare Handlung, sonstige Gewalteinwirkung (z.B. Sturz), Vergiftung und bei Verdachtsfällen der vorgenannten Kategorien oder bei unerwartetem Tod während oder kurz nach ärztlichen Eingriffen)
<input type="checkbox"/> Todesart ungeklärt	(Eine ungeklärte Todesart wird dann angenommen, wenn keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erkennbar sind, die Todesursache nicht bekannt ist und trotz sorgfältiger Untersuchung und Einbeziehung der Vorgeschichte keine konkreten Befunde einer lebensbedrohlichen Krankheit vorliegen, die einen Tod aus krankhafter natürlicher Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären)
<input type="checkbox"/> Polizei informiert	(bei Anhaltspunkten für nicht natürlichen Tod bzw. ungeklärter Todesart)

6. Zusatzangaben bei Folgegeburten (Folgegeborene oder in der Geburt verstorbene Leibesfrüchte von mindestens 500 g)

<input type="checkbox"/> als tote Leibesfrucht geboren	<input type="checkbox"/> in der Geburt verstorben	Gewicht der Leibesfrucht					g
--	---	--------------------------	--	--	--	--	---

Ärztliche Bescheinigung

Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbekleideten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die obigen Angaben nach bestem Wissen.

Ort, Natur und Zeitpunkt der Leichenschau	Leichenschau und Stempel der Ärztin/des Arztes
---	--

Diese Todesbescheinigung ist vom Träger des Bestattungsplatzes für die Dauer der Ruhefrist aufzubewahren.

Die Todesbescheinigung wird für die Überführung in eine Leichenghalle oder an einen anderen Ort sowie für die Bestattung benötigt. Sie muss dem Standesamt vorgelegt und danach im Falle der Endbestattung der Verwaltung des Bestattungsplatzes übergeben werden.

Bei der Anmeldung des Sterbetafels bringen Sie bitte möglichst Geburtsurkunde und Heiratsurkunde, einen Auszug aus dem Familienbuch, bei aufgelöster Ehe das Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde des erstverstorbenen Ehegatten sowie den Personalausweis/des/der Verstorbenen zum Standesamt mit. Bei fremdsprachigen Urkunden und Urteilen ist eine Übersetzung beizufügen.

Todesbescheinigung – vertraulicher Teil – Blatt 1 Gesundheitsamt Zuhelfendes bitte ankreuzen oder ausfüllen:

1. Personangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname		Geburtsort	
Straße, Hausnummer		Stetigkeit beschriftet, Geburtsort-Ar.	
PLZ, Wohnort, Kreis		Mitteltag eingetragen, Vorname des	
Geburtsdatum Tag Monat Jahr Alter		Geburtsort	
Sterbzeitpunkt Tag Monat Jahr Uhrzeit		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Falsch Sterbzeitpunkt nicht bestimmen Datum der Leichenauffindung Tag Monat Jahr Uhrzeit			

2. Zuletzt behandelnde(r) Ärztin/Arzt

Name, Vorname(r) (Pausch. oder Krankenhaus), Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

3. Sichere Zeichen des Todes

Icterus Totenflecken Pflaume Verletzungen, die nicht auf dem Leben verstorben sind Tumor Kullenne im LKG nach einer Reanimationsdauer von _____ Minuten

Näherer Beschreibung

4. Todesursache/Klinischer Befund

Bitte nur eine Todesursache pro Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Verschagen, Komma usw.

Bitte nur eine Todesursache pro Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Verschagen, Komma usw.		Zeitraum zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-Code
I. Unmittelbar zum Tode führende Krankheit	<input type="checkbox"/> unmittelbare Todesursache <input type="checkbox"/> als Folge von <input type="checkbox"/> als Folge von (Grundkrankheit)		
Vorangegangene Ursachen: Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache unter I) herbeiführen haben, und ursprüngliche Ursache (Grundfestein)			
II. Andere wesentliche Krankheiten: Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundfestein im Zusammenhang zu stehen			

5. Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache

Z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewaltanwendung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlungen

Aufere Ursache der Todesursache (Angabe über den Wegang)

Bei Vergiftung Angabe des Mittels

Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)

Schulfall (ohne Wegeunfall)	Arbeits- u. Dienstunfall (z. Wegeunfall)	Verkehrsunfall
Natürlicher Unfall	Sport- u. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	Sonstiger Unfall

Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen

Mehrlinggeburt ja nein

Länge bei Geburt _____ cm

Geburtsgewicht _____ g

Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind

Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche _____

Lebensdauer in vollen Stunden _____

unbekannt

Bei Frauen

Erliegt eine Schwangerschaft vor? Monat _____

ja, im _____ nein

unbekannt

Erfolgte in den letzten drei Monaten eine (Früh-)Abtreibung, eine Fehlgeburt, ein Abort?

ja _____ nein _____

unbekannt

6. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)

Natürlicher Tod	<input type="checkbox"/> ja, und zwar wegen folgende Befunde oder anatomischer Tatsachen
Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
Todesart ungeklärt	<input type="checkbox"/> ja
Polizei informiert	<input type="checkbox"/> ja (bei Anhaltspunkten für nicht natürlichen Tod bzw. ungeklärter Todesart)

Ärztliche Bescheinigung

Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbekleideten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die obigen Angaben nach bestem Wissen.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau

unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Todesbescheinigung – vertraulicher Teil –

Blatt 2
Statistisches Landesamt

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder ausfüllen



1. Personalangaben

Name, Vorname, Nachname		Geburtsort	
Geburtsdatum		Alter	
Sterbezitpunkt		Geschlecht	
Fikt. Sterbezitpunkt vom Bestattungsdatum der Leichensaufindung		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	

2. Zuletzt behandelnde(r) Ärztin/Arzt

[Redacted area]

3. Sichere Zeichen des Todes

[Redacted area]

4. Todesursache/Klinischer Befund

Bitte nur eine Todesursache pro Feld, nicht Erstzustände wie Altershilfstand, Herz-Kreislauferkrankungen, Komplikation usw. eintragen		Zeitraum zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-Code
I. Unmittelbar zum Tode führende Krankheit	q unmittelbare Todesursache		
Vorgangegangene Ursachen: Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache unter a) herbeigeführt haben, und ursprüngliche Ursache (Grunddiagnose)	q an Folge von q als Folge von, konsekutiv		
II. Andere wesentliche Krankheiten: Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundfeldern im Zusammenhang zu stehen			

5. Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache

Z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlungen	Äußere Ursache der Schädigung (ergänzen über den Hergang)		
	bei Vergiftung Angaben des Mittels		
Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Schulfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Arbeits- u. Dienstunfall (b. Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall
	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Sport- u. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> Sonstiger Unfall
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeboronen	Mehrlingsgeburt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Länge bei Geburt: <input type="checkbox"/> cm	Geburtsgewicht: <input type="checkbox"/> g
Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind	Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche: <input type="checkbox"/>	Lebensdauer in vollen Stunden: <input type="checkbox"/> Stunden	<input type="checkbox"/> unbekannt
Bei Frauen	Liegt eine Schwangerschaft vor? Monat: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja, im <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt
	Erfolgte in den letzten drei Monaten eine Entbindung, eine Interuptio, ein Abort?		<input type="checkbox"/> unbekannt

6. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)

[Redacted area]

Ärztliche Bescheinigung

Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die obigen Angaben nach bestem Wissen.

[Redacted area]

Todesbescheinigung – vertraulicher Teil –	Blatt 3: Ärztin/Arzt, die/der Bescheinigung nach § 17 Gestattung ausstellt (einstufig)	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen <input checked="" type="checkbox"/>
--	--	---

1. Personangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname		[Barcode]			
Ort, Hausnummer					
PLZ, Wohnort, Kreis					
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	AAA	Geburtsort
Sterbepunkt	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Geschlecht
Falsch Sterbepunkt nicht bestimmen	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	
Datum der Leichenauffindung					

2. Zuletzt behandelnde(r) Ärztin/Arzt

Name, Telefonnummer (Praxis oder Krankenhaus), Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

3. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Wunden, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Herztod	<input type="checkbox"/> Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von	Minuten
Nähere Beschreibung						

4. Todesursache/Klinischer Befund

Bitte nur eine Todesursache pro Feld; nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Versagen, Koma usw. eintragen		Zufolgezeit zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-Code
I. Unmittelbar zum Tode führende Krankheit	<input type="checkbox"/> unvollständige Todesursache		
Vorangegangene Ursachen: Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache unter α herbeigeführt haben, sind ungesüßliche Ursache (Grundleiden)	<input type="checkbox"/> ein Teil von		
	<input type="checkbox"/> als Hauptverursachung		
II. Andere wesentliche Krankheiten: Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen			

5. Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache

Z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlungen	Anderer Ursache der Schädigung (Weggen über ein Herzgang)		
	Bei Vergiftung Angabe des Mittels		
Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Arbeits- u. Dienstunfall (o. Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall
	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Sport- u. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> Sundry Unfall
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Mehrfruchtigkeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Länge bei Geburt <input type="checkbox"/> cm <input type="checkbox"/> g
Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind	Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Lebensdauer in vollen Stunden <input type="checkbox"/> Stunden <input type="checkbox"/> unbekannt
Bei Frauen	Liegt eine Schwangerschaft vor?	Monat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt
	Erfolgte in den letzten drei Monaten eine Entbindung: eine Interruption, ein Abort?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt

6. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)

Natürlicher Tod	<input type="checkbox"/> ja, mit den wegen folgende Details die statistischen Zeichen
Anfallspunkte für nicht natürlichen Tod	<input type="checkbox"/> ja und nein
Todesart ungeklärt	<input type="checkbox"/> ja
Polizei informiert	<input type="checkbox"/> ja (bei Anfallspunkten für nicht natürlichen Tod bzw. ungeklärter Todesart)

Ärztliche Bescheinigung

Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die obigen Angaben nach bestem Wissen.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau	Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes
---	--

Todesbescheinigung - vertraulicher Teil - Blatt 4: Blatt für Obduktion Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname Vorname						
Straße, Hausnummer						
PLZ, Name der Stadt						
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Alter	Geburtsort	
Sterbepunkt	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Geschlecht	
					<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Neb. Geburtsort (nicht bestmöglicher Ort)		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	
Datum der Leichenauffindung						

2. Zuletzt behandelnde(r) Ärztin/Arzt

Name, Telefonnummer (Praxis oder Krankenhaus), Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

3. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Witzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hirntod	Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von	Minuten
Nähere Beschreibung						

4. Todesursache/Klinischer Befund

Bitte nur eine Todesursache pro Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Versagen, Komma etc. eintragen

Todesursache		Zusammenhang zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-Code
I. Unvermeidbar zum Tode führende Krankheit	<input type="checkbox"/> als unmittelbare Todesursache <input type="checkbox"/> als Folge von <input type="checkbox"/> als Folge von (Grundkrankheit)		
II. Andere wesentliche Krankheiten: Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen			

5. Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache

Z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewaltwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlungen

Außer Ursache der Verletzung (Angabe über den Vorgang)

Bei Vergiftung Angabe des Mittels

Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegunfall)	<input type="checkbox"/> Arbeits- u. Dienstunfall (o. Wegunfall)	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall
	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Sport- u. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> Sonstiger Unfall

Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen

Mehrlingsgeburt ja nein Länge bei Geburt cm Geburtsgewicht g

Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind

Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche Lebensdauer in vollen Stunden Stunden unbekannt

Bei Frauen

Liegt eine Schwangerschaft vor? ja, im Monat nein unbekannt

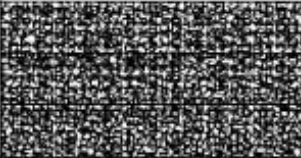
Erfolgte in den letzten drei Monaten eine Entbindung, eine Interuptio, ein Abort? ja nein unbekannt

6. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)

Natürlicher Tod	<input type="checkbox"/> ja, und zwar wegen folgender Befunde oder anatomischer Tatsachen
Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
Todesart ungeklärt	<input type="checkbox"/> ja
Paläseibarrauert	<input type="checkbox"/> ja (bei Anhaltspunkten für nicht natürlichen Tod bzw. ungeklärter Todesart)

Ärztliche Bescheinigung **Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die obigen Angaben nach bestem Wissen.**

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau Unterschrift und Stempel der Ärztin/ des Arztes

Todesbescheinigung – vertraulicher Teil –		Blatt 5: Anzahlblätter	Zustimmendes bitte ankreuzen oder ausfüllen
			<input checked="" type="checkbox"/>
1. Personalangaben			
Name, ggf. Geburtsname, Vorname			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Wohnort, Kreis			
Geburtsdatum	Tag Monat Jahr	Alter	Geburtsort
Starbzeitpunkt	Tag Monat Jahr	Uhrzeit	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Falls Sterbzeitpunkt nicht bestimmt: Datum der Leichenauffindung	Tag Monat Jahr	Uhrzeit	
2. Zuletzt behandelnde(r) Ärztin/Arzt			
Name, Vordrucker (Praxis oder Krankenhaus), Straße, Hausnummer, PLZ, Ort			
3. Sichere Zeichen des Todes			
<input type="checkbox"/> Tolerstarrheit	<input type="checkbox"/> Tolerflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Wundgeruch, die nicht mit dem Leben vereinbar sind
			Hirntod
			Nutritive im EKG nach einer Reanimationsleistung von
			Minuten
Nähere Beschreibung			
4. Todesursache/Klinischer Befund			
Bitte nur eine Todesursache pro Feld; nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Versagen, Komma usw. eintragen		Zufuhrzeit zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-Code
i. Unmittelbar zum Tode führende Krankheit	ist unmittelbare Todesursache		
Vorangegangene Ursachen: Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache unter 4i herbeigeführt haben, und ursprüngliche Ursache (Grunddiagnose)	ist Folge von ist an Fortschritt zurückzuführen		
ii. Andere wesentliche Krankheiten: Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grunddiagnose im Zusammenhang zu stehen			
5. Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache			
Z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlungen	Äußere Ursache der Schädigung (Angabe über die Herkunft)		
	Bei Vergiftung Angabe des Mittels		
Unfallkategorie: (bitte nur Untergruppe ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Arbeits- u. Dienstunfall (s. Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall
	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Sport- u. Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> Sonstiger Unfall
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Mehrlinggeburt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Länge bei Geburt	Geburtsgewicht
Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind	Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche	Lebensdauer in werten Stunden	Stunden
Bei Frauen	Liegt eine Schwangerschaft vor?	Monat	<input type="checkbox"/> unbekannt
	Erfolgte in den letzten drei Monaten eine Entbindung, eine Interuptio, ein Abort?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt
6. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)			
Natürlicher Tod	<input type="checkbox"/> ja, und weil wegen folgender natürlicher oder struktureller Ursachen:		
Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod	<input type="checkbox"/> ja, und weil		
Todesart ungeklärt	<input type="checkbox"/> ja		
Polizei informiert	<input type="checkbox"/> ja (bei Anhaltspunkten für nicht natürlichen Tod bzw. ungeklärter Todesart)		
Ärztliche Bescheinigung			
Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die obigen Angaben nach bestem Wissen.			
Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau	Unterschrift und Stempel der Ärztin/ des Arztes		

Fußnoten

- *) Gemäß Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2010 (GBl. S. 701) gilt folgende Übergangsregelung: "Die mit der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Bestattungsverordnung vom 14. Februar 2002 (GBl. S. 127) zum 1. März 2002 als Anlagen 1 bis 5 eingeführten Anlagen dürfen bis 31. Dezember 2010 verwendet werden."

Todesbescheinigung ohne Ursachenfeststellung	Blatt 1 - Für die Leichenschau	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen <input checked="" type="checkbox"/>
---	--------------------------------	--

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname					
Geburtsnummer					
PLZ, Wohnort, Kreis					
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort	Geschlecht
					<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Sterbzeitpunkt, ggf. Datum der Leichenauffindung	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	

2. Identifikation

<input type="checkbox"/> auf Grund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
---	---	---	--

3. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totstarre	<input type="checkbox"/> Totflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hirntod
Nähere Beschreibung:				
Nulllinie im EKG nach einer Reanimationszeitdauer von _____ Minuten				

4. Ort und Zeitpunkt des Todes

<input type="checkbox"/> Sterbeort	Ort (z.B. Hausnummer, Straße, bei Krematorien o.Ä.)				
<input type="checkbox"/> Auffindungsort (falls nicht Sterbeort)	PLZ, Ort, Kreis				
Sterbzeitpunkt	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden
					<input type="checkbox"/> nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten
Falls Sterbzeitpunkt unbekannt bzw. tot aufgefunden: Zeitpunkt der Leichenauffindung	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden

5. Nähere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen (Epikrise), soweit möglich

--

6. Wichtiger Hinweis zur Todesart – Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod

<input type="checkbox"/> Ja und zwar:

Hinweis:

Notärztinnen und Notärzte sind nicht verpflichtet, Todesart und Todesursache festzustellen.

Notärztinnen und Notärzte sind jedoch verpflichtet, bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod sofort die Rettungsdienste zu benachrichtigen, die die Polizei hiervon in Kenntnis setzt.

Eine Überführung vom Sterbeort zur nächsten Aufbewahrungsmöglichkeit darf erst nach Vollzug der Leichenschau erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Überführung einer Leiche vom Freien an einen anderen Aufbewahrungsart zum Zweck der Leichenschau.

Die Leichenschau muss noch veranlasst werden.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Todesfeststellung	Unterschrift und Stempel der Notärztin/des Notarztes

*)

Todesbescheinigung ohne Ursachefeststellung

Blatt 2 - Für die Angehörigen

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder ausfüllen

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname						
Stadt, Kreisname						
PLZ, StraÙe, Nr.						
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	sekundär	Geschlecht	
					<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Sterbzeitpunkt, ggf. Datum der Leichenauffindung	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit		

2. Identifikation

<input type="checkbox"/> auf Grund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Ordnern	<input type="checkbox"/> nicht möglich
---	---	---	--

3. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Färbnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hirntod
Nähere Beschreibung				
Nulllinie im EKG nach einer Reanimationszeitdauer von			Minuten	

4. Ort und Zeitpunkt des Todes

<input type="checkbox"/> Sterbeort	Stadt, Kreisname (Nicht das Wohnorthaus z.B.)					
<input type="checkbox"/> Auffindungsort <small>(falls nicht Sterbeort)</small>	PLZ, Ort, Nr.					
Sterbzeitpunkt	Tag	Monat	Jahr	Stunden	Minuten	nach eigenen Feststellungen nach Angaben von Angehörigen/Ordnern
				Uhrzeit		
Falls Sterbzeitpunkt unbekannt bzw. tot aufgefunden: Zeitpunkt der Leichenauffindung	Tag	Monat	Jahr	Stunden	Minuten	
				Uhrzeit		

5. Nähere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen (Epikrise), soweit möglich

--

6. Wichtiger Hinweis zur Todesart – Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod

<input type="checkbox"/> ja und zwar:

Hinweis:

Notärztinnen und Notärzte sind nicht verpflichtet, Todesart und Todesursache festzustellen.

Notärztinnen und Notärzte sind jedoch verpflichtet, bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod sofort die Rettungsleitstelle zu benachrichtigen, die die Polizei hiervon in Kenntnis setzt.

Eine Überführung vom Sterbeort zur nächsten Aufbewahrungsmöglichkeit darf erst nach Vollzug der Leichenschau erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Überführung einer Leiche vom Friseur an einen anderen Aufbewahrungsort zum Zweck der Leichenschau.

Die Leichenschau muss nach veranlasst werden.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Todesbescheinigung	Unterschrift und Stempel der Notärztin/Notärztes

Todesbescheinigung ohne Ursachenfeststellung

Blatt 3 - Doppel für die Notärztinnen/Notärzte

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder ausfüllen

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort, Kreis

Geburtsdatum

Tag

Monat

Jahr

Geburtsort

Geschlecht

 männlich

 weiblich
Sterbezeitpunkt, ggf.
Datum der Leichenauffindung

Tag

Monat

Jahr

Uhrzeit

2. Identifikation

 auf Grund eigener Kenntnis

 nach Einsicht in den
Personalausweis/Reisepass

 nach Angaben von
Angehörigen/Dritten

 nicht möglich

3. Sichere Zeichen des Todes

 Totenstarre

 Totenflecken

 Fäulnis

 Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind

 Hirntod

Nähere Beschreibung

Nulllinie im EKG nach einer Reanimations-
zeitdauer von

Minuten

4. Ort und Zeitpunkt des Todes

 Sterbeort

Straße, Hausnummer (bei einem Krankenhaus u.ä.)

 Auffindungsart
(falls nicht Sterbeort)

PLZ, Ort, Kreis

Sterbezeitpunkt

Tag

Monat

Jahr

Uhrzeit

Stunden

Minuten

 nach eigenen Feststellungen

 nach Angaben von Angehörigen/Dritten
Falls Sterbezeitpunkt unbekannt bzw. tot
aufgefunden: Zeitpunkt der Leichenauffindung

Tag

Monat

Jahr

Uhrzeit

Stunden

Minuten

5. Nähere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen (Epikrise), soweit möglich

6. Wichtiger Hinweis zur Todesart - Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod

 ja und zwar:

Hinweis:

Notärztinnen und Notärzte sind nicht verpflichtet, Todesart und Todesursache festzustellen.

Notärztinnen und Notärzte sind jedoch verpflichtet, bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod sofort die Rettungsleitstelle zu benachrichtigen, die die Polizei
hierin in Kenntnis setzt.Eine Überführung vom Sterbeort zur nächsten Aufbewahrungsmöglichkeit darf erst nach Vollzug der Leichenschau erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Überführung
einer Leiche vom Freisein an einen anderen Aufbewahrungsort zum Zweck der Leichenschau.

Die Leichenschau muss noch veranlasst werden.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Todesbescheinigung

Unterschrift und Stempel der Notärztinnen/Notärzte

Fußnoten

- *) Gemäß Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2010 (GBl. S. 701) gilt folgende Übergangsregelung: "Die mit der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Bestattungsverordnung vom 14. Februar 2002 (GBl. S. 127) zum 1. März 2002 als Anlagen 1 bis 5 eingeführten Anlagen dürfen bis 31. Dezember 2010 verwendet werden."

Anlage 4

Anlage 4 zu § 17 Abs. 2 Satz 2
Umschlag 1

**Inliegend Todesbescheinigung
- vertraulicher Teil -
für das zuständige Gesundheitsamt**

Inhalt
Blatt 1: für das Gesundheitsamt
Blatt 2: für das Statistische Landesamt

Stempel und Unterschrift
der Landesbeamtin/des Landesbeamten

*)

Anlage 4 zu § 12 Abs. 2 Satz 2
Umschlag 2

**Inliegend Todesbescheinigung
- vertraulicher Teil -
zum Verbleib bei der verstorbenen Person**

Hinweis für das Bestattungsunternehmen:
Falls sich dieser Umschlag zum Zeitpunkt der Bestattung noch bei der Leiche befindet,
ist dieser an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten.

Inhalt
Blatt 3: für die Feuerbestattung (für die Ärztin/den Arzt, welche/welcher die Bescheinigung nach § 17 BestattVO ausstellt)



Inliegend Todesbescheinigung
- vertraulicher Teil - (Blatt für Obduktion)
zum Verbleib bei der verstorbenen Person

Hinweis für das Bestattungsunternehmen:
Falls sich dieser Umschlag zum Zeitpunkt der Bestattung noch bei der Leiche befindet,
ist dieser an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten.

Inhalt
Blatt 4: Doppel für Obduktion

Fußnoten

- *) Gemäß Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2010 (GBl. S. 701) gilt folgende Übergangsregelung: "Die mit der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Bestattungsverordnung vom 14. Februar 2002 (GBl. S. 127) zum 1. März 2002 als Anlagen 1 bis 5 eingeführten Anlagen dürfen bis 31. Dezember 2010 verwendet werden."